

## Quarantäne- und Isolationsregelungen

Liebe Bürgerin,  
lieber Bürger,

Sie wurden positiv auf das Coronavirus getestet.

Aufgrund Änderungen in der Kontaktpersonennachverfolgung werden positiv auf das Coronavirus getestete Personen nicht mehr routinemäßig vom Gesundheitsamt kontaktiert. Nichtsdestotrotz gelten für Sie und ggfs. auch für Ihre Haushaltsangehörige die entsprechenden Absonderungspflichten. Die Pflicht zur Absonderung (=Quarantäne) beginnt in dem Moment, in dem Sie vom positiven Testergebnis erfahren!

**Als Haushaltsangehörige gelten alle Personen, welche Ihnen, als positiv getestete Person, in einem Haushalt leben. Haushaltsangehörige Personen unterliegen ebenfalls der Absonderungspflicht!**

**Für enge Kontaktpersonen gilt erst eine Absonderungspflicht, wenn eine tatsächliche offizielle behördliche Mitteilung durch das Gesundheitsamt erfolgt.**

**Geimpfte und genesene Personen müssen sich nicht absondern. Es gelten jedoch folgende Sonderfälle:**

- **Wurde bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Virusvariante festgestellt, so müssen auch bereits vollständig geimpfte und genesene Personen in Absonderung.**
- **Weisen geimpfte oder genesene Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus auf, müssen diese ebenfalls in Absonderung.**

Folgende Quarantänezeiten ergeben sich aus der CoronaVO Absonderung:

- Ihre Quarantänezeit, als positiv getestete Person, beträgt 14 Tage nach dem Erstnachweis des Erregers.  
Wer keine Symptome hat und geimpft ist, kann sich nach fünf Tagen per PCR-Test freitesten und dann die Absonderung beenden, wenn das Ergebnis negativ ist.
- Die Berechnung der Absonderungsdauer Ihrer ungeimpften Haushaltsangehörigen Personen beginnt ebenfalls mit dem Erstnachweis des Erregers und dauert 10 Tage.

Diese kann vorzeitig beendet werden

- durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5 der Absonderung, für Schülerinnen und Schüler und regelmäßig getestete Kita-Kinder genügt ein Antigen-Schnelltest, oder
- durch einen negativen Antigen-Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung.

Wir weisen Sie daraufhin, dass die Einhaltung der Absonderung stichprobenartig von der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) kontrolliert wird. Die Nichteinhaltung der Absonderungsbestimmungen kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Gerstetten finden Sie weiterführende Informationen für positive Testergebnisse.

Betroffenen Bürgerinnen und Bürger können sich über das Corona-Bürgertelefon bei Fragen auch an die Fachkräfte des Gesundheitsamtes wenden. Dieses ist von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, sowie samstags, sonntags und an Feiertagen von 10 bis 14 Uhr unter der Telefonnummer 07321 321-7777 erreichbar. Weitere Informationen zum Thema Covid-19 sind zudem auf der Corona-Homepage des Landkreises Heidenheim zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ordnungsamt Gerstetten

### Hinweis:

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer ist auf der Homepage der Gemeinde Gerstetten zum Herunterladen bereitgestellt.